

§	bisherige Fassung	künftige Fassung
3	<p>Pauschale Aufwandsentschädigung</p> <p>(6) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziff. 1 – 3 wird vierteljährlich, nachträglich, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1a auf Antrag und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der Nichtausübung fällt.</p>	<p>Pauschale Aufwandsentschädigung</p> <p>(6) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziff. 1 – 3 wird monatlich, nachträglich, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1a auf Antrag und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der Nichtausübung fällt.</p>
5	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>